

Saale-Zeitung.

Bezugspreis für Halle vierteljährlich 2.50 M., bei auswärtiger Bestellung 2.75 M., durch die Post 3 M., vierteljährlich 2 M., einmonatlich 1 M., ohne Frachtgebühren. Bestellungen werden von allen Reichspostämtern angenommen. Nr. 6908 des amtl. Zeit.-Bez.

Anzeigen werden die Sonntage oder deren Raum mit 20 Pfg. solche aus Halle mit 15 Pfg. berechnet und in der Erprobung von neuen Annoncenstellen und allen Annoncen-Exemplaren abgenommen. Bestehen die Zeile 97. Größtes wöchentlich zweimal, Sonntag und Montag einmal, sonst zweimal täglich. (Der Abdruck unserer Original-Artikel ist nicht gestattet.)

Nr. 492.

Halle a. d. Saale, Donnerstag den 20. Oktober

1898.

Beamte als Abgeordnete.

Man schreibt uns: Herr v. Diebmann, der einstige „Notenhalter“ des Fürsten Bismarck, jetzt Regierungsrath in Bromberg, hat sein unabhängiges Jerg entdeckt. Es ist richtig, so hat er füglich erklärt, daß ein Beamter nicht gegen die Regierung opponieren kann; deshalb will er an dem Tage, wo ihn die Wähler wieder in Abgeordnetenban schenken sollten, sein Amt niederlegen. Ein merkwürdiger Entschluß, anheimelnd paradox und vielleicht das Gegenstück von tief, anheimelnd demokratisch und vielleicht reaktionär. Wir glauben, daß wir nicht so schnell mit dieser Frage fertig werden, wie es manchen anderen gelungen ist. Gewiß, die Ansicht, daß die Pflichten eines Volksvertreters nicht denen eines abhängigen Beamten (und welcher Beamte ist nicht abhängig?) vollständig können, braucht nicht bewiesen zu werden, sie ist ein Elementaratz der politischen Mathematik. Aber man zeige uns die Grenze, wo für Abgeordnete, die nicht Beamte sind, die unbedingte Nichtabgabe unwirksam gegeben ist. Da ist irgend ein Großgrundbesitzer oder Fabrikbesitzer oder Großkaufmann oder ein Stadtvorsteher; sie sitzen im Reichstage oder im Abgeordnetenban, sie sind rechtsoffene Männer, selbstverständlich, aber sie haben Interessen, gleichgültig ob es die ihrigen oder die ihrer Berufssphäre oder die eines Gemeinwesens sind, mit dessen Verwaltung sie zu thun haben. Ueber einen Zoll oder über einen Kanal oder eine Eisenbahn oder sonst etwas Materielles, in baaren Gewinn oder Verlust sich Unbegreifliches wird beraten. Wo ist, wir fragen wiederholt, die absolute Unabhängigkeit, die in solchen Fällen solchen Männern die haarsträubende Unie vorzuschreiben vermöchte, auf der allein sie mit wahrhaft göttlicher Berechtigung zu handeln hätten? Wozu wir uns doch nichts weis, es geht berechnen nicht, es kann berechnen nicht geben, was meistens nicht für die Waage. Und wenn solche Unabnehmlichkeiten doch anders gerettet scheinen, so würde eine Nachprüfung ihrer Motive zweifellos die Stelle bloßlegen, wo ihre erbarene Unabhängigkeit verknüpft ist mit den unwiderstehlichen Wirkungen, die von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gesellschaftsform oder zur Partei ausgehen, oder die unbewußt als Erbsitz einer gesellschaftlichen Lieberlieferung in der Seele schlummern.

Darum sagen wir: Es ist nicht möglich, vorweg anzunehmen, daß ein Beamter als Volksvertreter weniger unabhängig sein dürfte, als ein anderer Mann. Auch diesen anderen Mann könnten Verbindungen in mancherlei Gestalt nahebetreten; und sie würden nicht immer so gut kontrollierbar sein, wie bei einem Beamten, dessen Thun und Lassen als Abgeordneter so leicht in eine klare Gleichung zu seinen Ansichten und Absichten zu bringen ist. Kein Zweifel, der Zustand, in dem die vollkommene Unabhängigkeit des Volksvertreters verbürgt wäre, müßte als wunderbarstes Ideal gelten, nur daß es uns denn doch fähig macht, wenn die Mitgliedschaft der Beamten zum Heil von Leuten empfangen wird, denen zu trauen und denen uns anzuvertrauen wir nicht im geringsten gewillt sind. Freilich sind auch unsere Freunde vielfach der Meinung, daß es besser wäre, wenn Beamte nicht Abgeordnete werden könnten. Aber es kommt darauf an, wo man die Forderung verweist, und jedenfalls wird sie haben und drücken nicht gleichartig verstanden. Gibt es Regierungspräsidenten und Landräthe mit beglücktem Aemter, so gibt es auch feindselige Leute in dieser Beamtenkategorie. Warum hat denn Fürst Bismarck vor zwei Jahren von den „konfessionellen Streibern“ so hart gesprochen? Doch nicht, weil sie angefehrt hatten, konfessionell und agrarisch zu sein, sondern weil sie ihm nicht agrarisch genug waren, nicht hündlerisch genug, nicht bereit genug, den Kampf in jeden Preis gegen eine Regierung mitzumachen, die in der Friedrichsruher Perspektive den unmaßelichen Bester hatte, eben nicht bismarckisch zu sein. Warum feiner schämte das Bismarckstrahlen in ihre konfessionelle Stimmung, sondern aus Ingrimm darüber, daß sie nicht willkürlose Rechte des Herrn v. Pöhl und jetzt des Herrn v. Wangenheim sein wollten und sein wollen. Sieht man sich aber diese vom Fürsten Bismarck und von den Bismarckern geschulten konfessionellen Verwaltungsbeamten in der Parlamenten selbst von unserem Standpunkte aus an, so macht es sich von selbst, daß das Bild ein anderes wird; wir wissen nicht, weshalb diesen Männern der Verwurfsgehübe, alkun willfährig gegen die Regierung zu sein. Wir sehen, daß sie in der Wehrpflicht agrarisch bis auf die Knochen sind, daß sie die Regierung drängen und bedrängen, und der „Ehor der Landräthe“ im Abgeordnetenban hat wahrhaftig noch keine mildere Töne in das misstrauende Konzert der agrarischen Forderungen eingebracht. Es ist doch noch nicht so lange her, daß den Herren Landräthen von den Ministern des Innern eingeschickt werden mußte, sich gefälligst an den Erlaß vom 4. Januar 1881 über die Pflichten der Beamten zu erinnern. Wo von Schmeicheleien sehen wir nicht gerade viel bei diesen Herren, und wenn wir weiter ihre Sorgen betrachten, als daß es Beamte in den Parlamenten giebt, so würden wir diese eine kleine Unbegreiflichkeit mit Vergnügen in den Kauf nehmen.

Zum Glück giebt es in unseren Volksvertretungen auch Beamte, die nicht der konfessionellen Partei angehören. Wollen wir diese auch ausfinden? Soll der Liberalismus auf seine Abgeordneten aus dem Nichterlande, das Centrum auf dieselbe Kategorie und auf seine Geistlichen verzichten? Es müßte doch zu denken geben, daß der Ausschluß von Beamten in Dienste eines der Bundesstaaten von Bismarck selbst beantragt worden war im Artikel 21 des Entwurfs einer Verfassung für den Norddeutschen Bund. „Beamte im Dienste eines der Bundesstaaten sind nicht wählbar.“ So hieß es im Entwurf, und in der Sitzung des konstituierenden Norddeutschen Reichstages vom 28. März 1867 erklärte der Bundes-

kanzler, daß er diese Forderung gestellt habe, weil die Wählbarkeit der Beamten eine Verkennung der Disciplin in sich schloß. „Ich kann nicht behaupten“, so sagte er, „daß es im Lande einen günstigen Eindruck macht, ich kann kaum daran zweifeln, daß es das unbedingliche und berechtigte Gefühl, daß etwas Kraut sein müsse, im Staat hervorruft, wenn man erlebt, daß in der Öffentlichkeit ein Beamter seinem höchsten Chef entgegentritt und ihm gegenüber und in Bezug auf ihn öffentlich eine Sprache führt, die derselbe Beamte unweifelhaft zu wohlvertrauten ist, um sie zu Hause seinem Rangbedienten gegenüber zu führen. Das kann ich nicht als eine nützliche Ermächtigung ansehen. Was bekümmert den Ausschluß der Geistlichen und ritterlichen Beamten empfindlich? Johann der Bundeskanzler, Begehrlich genug! Doch nicht weit zurück lagen damals die heißen Kämpfe in denen ein Walde und ein Duesen dem Herrn v. Bismarck das Leben ein bißchen schwer gemacht hatten, und soeben erst war das Centrum entstanden, das Geistliche genug in seinen Reihen zählte. Der konstituierende Norddeutsche Reichstag hat, was er nach pflichtgemäßer Erwägung thun mußte, er sprach die Nichtwählbarkeit der Beamten und sicherte ihr Recht der Teilnahme an den Reichstagsverhandlungen ausdrücklich durch die Bestimmung, daß Beamte keineswegs Urlaub zum Eintritt in den Reichstag bedürfen. Wir sind nicht im Zweifel, daß, wenn der Ausschluß der Beamten aus der Volksvertretung ja einmal wieder beantragt werden sollte, jedes deutsche Parlament solche Forderung abzuweisen ablehnen würde. In dieser Frage scheint uns einer jener Fälle gegeben zu sein, wo Theorie und Praxis, Ideal und Wirklichkeit nicht in auch nur ungefähren Einflang miteinander gebracht werden können.

Deutsches Reich.

19. und Personalnachrichten.

Berlin, 19. Okt. Nach einer Meldung der Londoner „Globe“ aus Sankt Petersburg würde Prinz Heinrich noch einmal nach Peking reisen und dort eine Zusammenkunft mit dem Kaiser verlangen.

In der verflochtenen Nacht hat der russische Kaiser bei Geduldlosen-Weichen die deutsche Grenze passiert. Währungsverhältnisse, daß der Kaiser von Potsdam über Berlin und Potsdam, das den weichen, doch ist die Mühsal aufgegeben worden. Für die Heile des Haren von Stopenagen nach Wladimir waren ganz ungewöhnliche; Vorkehrungen gemacht worden. Die erste Aufkundigung, daß die Heile über Berlin-Wartheim erfolgen sollte, erfolgte offenbar nur, um die Route bis zum letzten Augenblick geheim zu halten. Da in Wahrheit der hauptsächlich gewählte Weg von Stopenagen nach Danzig und von dort über Gumbinnen nach Wladimir gewählt worden war. In Geduldlosen wußte man nur, daß der Zar heute nacht durchspalten sollte, niemand aber war dort und in Weichen vorher über seine und der des Entschlusses genau unterrichtet worden. Die Vorkehrungen waren überaus streng. So wurden beispielsweise fünf Detachements für die Abwehr der Weichen bestellt für die Bewachung des Schwansee aufgegeben, in dem der tschechische Hoflag steht. Die Offiziere der Belagertenstruppen erhielten kein feindliche Erlaubnis, nach Preußen zu verkehren. Seit 8 Tagen bereits war der tschechische Weichen für Preußen von und nach Wladimir auf das Verbotliche erwidert, ausländische Handwerker müßten vier Tage nach russische Gebiet verlassen, es wurde ihnen jedoch anheimgegeben, nach der Durchreise des Haren ihre Arbeit in Potsdam wieder aufzunehmen. Die Warte des Wladimirer Bahnhofs wurden nur noch den Durchreisenden geöffnet und herrschte eine geradezu fieberhafte Thätigkeit der Weichenverthe.

Preußen und der Saillon.

Die Meldung von der Ernennung des Herrn v. Notenhorn als Nachfolger des in den Ruhestand tretenden bisherigen Generalen beim päpstlichen Stuhle, v. Bülow, begleitet die „Germania“ mit folgenden Bemerkungen:

Diese offizielle Mitteilung bestätigt zunächst, daß die Abberufung des Generalen v. Bülow von seinen diplomatischen Posten kein in Eintheil nicht den Wabrung der diplomatischen Beziehungen bedeutet, sondern daß man alsdann eine Wiederbelegung dieses Gesandtschaftsposten ins Auge gefaßt hat, und zwar durch den Generalen v. Notenhorn. Diese Rückmeldung legt zugleich den Schluß nahe, daß der deutsch-papstliche Postenfall bereits ausgeglichen ist, was übrigens von Notenhorn selbst bestätigt wird, und was auch durch mehrere Nachrichten aus Rom bestätigt wird. Notenhorn selbst hat v. Notenhorn auch bereits als Gesandter in Rom präsentiert und seitens des Vatikan als Agenten erkauft worden zu sein. Der „Osservatore Romano“ enthält heute einen die Angelegenheit betref. Artikel. Darin heißt es, daß der Wunsch des Papststuhls in Berlin und ganz Deutschland lediglich durch eine geschickte Auslegung der päpstlichen Kundgebungen durch die italienische Fremdenpresse und eine ganz richtige Auffassung der Haltung des Vatikan veranlaßt sei, der, wie immer, nur Frieden, Gerechtigkeit, Eintracht vor Augen habe. Der Papst habe in der Sachfrage nur längst beherrschend, anerkennend die Verantwortlichkeit befristet und nicht geneuert, um wichtigen Zeitstand und den Kaiser verlegen wollen.“ „Sobald die päpstlichen Worte richtig begriffen waren“, so sagt „Osservatore“, „erkennt man in Berlin, daß kein Grund zu Beschwerden vorliege. Der Rücktritt v. Bülow's war vorher beschlossen, mit seiner Abberufung ist dem in Eintheil die Ernennung des Nachfolgers zur Gewissung angezeigt worden. Der neue Gesandte Preußens darf verlässlich sein, daß er in Rom wegen seiner persönlichen Gaben und als Vertreter des Kaisers Wilhelm dieselbe herzliche und entgegenkommende Aufnahme finden wird wie sein Vorgänger. Die päpstliche Diplomatie bringt allen Seiten gleiche Offenheit und Freundschaft entgegen und behandelte alle Fragen mit Willigkeit, Bereitwilligkeit und Freundschaft.“ Diese Friedenswürdigkeiten des „Osservatore Romano“ klingen recht verdaulich; man thut wohl gut, sie als nicht allzu ernst gemeint anzusehen.

Die Nationalliberalen und die Landtagskommissionen. Das nationalliberale Centralcomité für die Provinz hat am 16. d. in Eberfeld eine Versammlung abgehalten, in der die Stellung der Partei zu dem Landtagswahlen erörtert wurde. Aus dem Bericht der „Saale-Zg.“ haben wir folgende Aeußerungen hervor:

Der Vorsitzende, Geh. Rath Jäger-Wald: „Auf die Landtagswahlen übergehend betonte wieder die große von den Konserverativen drohende Gefahr, der gegenüber alle liberalen Männer zusammenhalten müßten.“ Dr. Voetlingers-Überbach: „Neben dem Centralcomité, auf die Landtagswahlen übergehend, die Stellung der nationalliberalen Partei zum Reichstag und zu anderen liberalen Fragen und forderte dringend auf, die Gefahr einer konserverativen Reaktion zu verhindern.“ Dr. Ewen-Dumont-Stin: „Es habe Zure gegeben, wo im politischen Leben ein Anzeichen der nationalliberalen Partei nach rechts notwendig gewesen sei, um die großen Fragen, bei denen es sich um die Rechte des Vaterlandes, um die Freiheit handelte, zu entscheiden und drängten die Verhältnisse im Abgeordnetenban, wo krieglichen Fragen nicht gelöst werden, aber andere große Güter des Vaterlandes gefährdet erscheinen könnten, mehr nach links hinüber. Hier gäbe es der Trennungspunkte recht wenige, und wenn nicht persönliche Interessen, die bei solchen Fällen, wie eine Einigung der liberalen Männer zu entscheiden können. Die Gefahr liege jetzt durchaus auf der rechten Seite; die konserverative Partei brauche nur wenige Stimmen noch zur Mehrheit, um dann die Lösung der großen Aufgaben, wenn nicht zu vereiteln, so doch zu verhindern und zu erschweren.“

Dazu bemerkt die „Barmer Zg.“: „Während man also in schönen Worten die konserverative Gefahr abwahl, macht man in der Praxis“ wie das Beispiel des Bundesrat's beweist (s. auch Saale-Zg. a. Nr. 18. d. d. Saale-Zg.) — ein Bündnis mit derselben Rechte und unterstützt die Wahl eines Verwirrteres aller reaktionären Vorkämpfer.“ In Barmen-Eberfeld hat die nationalliberale Partei neben dem nationalliberalen Vertreter v. Knapp den freikonserverativen Abg. v. Wehrhüsch wieder ange stellt, obgleich derselbe sogar für das v. d. Recke'sche Verwandsgeiz gestimmt hat!

Eine „Schankstättenreform“.

Das führende Organ der konserverativen Partei, die „Kreuzzeitung“, ist auf Schankweise und Schankstätten nicht besonders gut zu sprechen gewesen; man darf sich daher nicht wundern, wenn sie diesen Leuten gegenüber immer wieder neue Verweiswürdigkeiten ansetzt. Jetzt beschäftigt sie sich mit einer „Schankstättenreform“ zur Bekämpfung des „liblen Einflusses der Gastwirtschaft.“ Die Kreieren wachen sich nach der Meinung des Blattes unter Umständen zu einer „gemeingefährlichen Salomatin“ heraus, „wofür sie namentlich bei unruhigen Zeiten die Sammelplätze für Schürer bilden.“ Es sei nötig, den „vielfachen Verwirrungskünsten der Wirthe, die ihren Gästen auch den letzten Grochen aus ihrem Beutel ziehen, ein Ende entgegenzutreten.“ Wenn in der Presse ein Antrag der konserverativen Partei in dieser Angelegenheit für die kommende Reichstagsession angekündigt werde, so könne „eine solche Möglichkeit zugegeben werden.“ Wie sich die „Kreuzzeitung“ die „Reform“ vorstellt, geht aus ihren weiteren Mittheilungen hervor. Sie lautet:

Die Grundzüge einer Schankstättenreform sind wiederholt schon geäußert worden, wir finden sie zum Theil verwirklicht in einem „Wirthschaftsgesetz“, welches in den „fortgeschrittenen“ Kanton Zürich in der „reinen“ Schweiz 1: zwei Jahren in Geltung ist. Danach muß jeder, der eine Schankwirtschaft betreiben will, ein Jahr im Kanton wohnhaft, in denen der Stilligkeit unbeschäftigt sein und die Gewerbe für ein rechtliche und ehrende Betreibung der Wirthschaft bieten; ebenso müssen die Familienangehörigen auf beheimatet sein. Die Schankkonzession ist alle Jahre zu erneuern und gilt nur für die Inhaber; die Abgabe für die Konzession beträgt je nach dem Verthe der Wirthschaft 20 bis 1600 Franken. Die Eröffnung neuer Wirthschaften ist zu verweigert, wenn in der betreffenden Gemeinde bereits das lokale Weidrecht existirt oder wenn es dem öffentlichen Wohle schädlich ist. Wenn in dem gleichen Wirthschaftskreise zu wiederholten Malen den Wirth das Patent aus sittenpolizeilichen Gründen hat entzogen werden müssen, so darf für das bet. Lokal auf die Dauer von zwei Jahren keine Konzession wieder erkauft werden. Der Wirth hat seine Angehörigen, sofern sie nicht in den eigenen Familien wohnen, angemessen zu beherbergen, es muß ihnen zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens 8 Stunden gewährt werden. Wächern unter 20 und Singlingen unter 16 Jahren dürfen nicht zum Bedienen der Gäste verwendet werden. Junge Leute unter 16 Jahren oder Bekannte zu bewirtheten, ist verboten. An Festtagen sind die Schankstätten für jedermann mit Ausnahme von Heiden bis 11 Uhr geschlossen zu halten. Eine Schankstättenreform auf dieser Grundlage könnte bei uns in Prand gewiß nicht fehlend; hinsichtlich wenn auch weniger noch die kirchliche Schandung; die Herkunft der Getränke genau zu berücksichtigen, abgelehnt würde. Im Reichstage würde ein solches Gesetz sicherlich eine Mehrheit finden.

Schankstättensteuer und förmliche Erneuerung der Konzession — das also sind die Wirthschaften, womit die konserverative Partei die Gost- und Schankweise bestrafen will. Doch ein solches Gesetz im Reichstage eine Wecheln fände, halten wir für ausgeschlossen.

Zweiterer Nach.

Die Blätter enthalten seit einiger Zeit recht wenig über die sog. „Zachausverträge.“ Man greift heute die „Frankf. Zeitung“ unter die Arme, indem sie noch etwas Material beibringt. Bekanntlich wurde autorisativ mitgeteilt, daß der Antrag zum Erwerb mit Zachhaus bestrafte werden soll. Es sind mir bereits mehrere Vergleiche zwischen diesem Sach-





